jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1960/5/2 0591/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.05.1960

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs2;
BewG 1955 §15 Abs2;
BewG 1955 §19;

1. BewG 1955 § 10 heute
2. BewG 1955 § 10 gültig ab 30.07.1955

1. BewG 1955 § 15 heute
2. BewG 1955 § 15 gültig ab 21.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
3. BewG 1955 § 15 gültig von 27.11.1982 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1983

1. BewG 1955 § 19 heute
2. BewG 1955 § 19 gültig ab 30.07.1955

Rechtssatz

Im Rahmen der Einheitsbewertung eines gewerblichen Betriebes können Rechte auf wiederkehrende Leistungen nicht mit den Teilwerten angesetzt werden. Die Bewertung hat sich nach § 15 BewG 1955 zu richten. Ein allfälliger geringerer gemeiner Wert der wiederkehrenden Leistungen muß vom Berechtigten nachgewiesen werden. Der Berechtigte muß auch einen etwaigen Beweisnotstand in Kauf nehmen. Ein Gutachten über den Wert eines Wasserrechtes, auf das der Berechtigte gegen Einräumung eines Strombezugsrechtes verzichtet hat, ist nicht geeignet, einen niedrigeren gemeinen Wert des Strombezugsrechtes darzutun (Hinweis E 10.1.1950, 897/48 VwSlg 176 F/ 1950, E 11.7.1958, 2082/57, VwSlg 1869 F/1957).Im Rahmen der Einheitsbewertung eines gewerblichen Betriebes können Rechte auf wiederkehrende Leistungen nicht mit den Teilwerten angesetzt werden. Die Bewertung hat sich nach Paragraph 15, BewG 1955 zu richten. Ein allfälliger geringerer gemeiner Wert der wiederkehrenden Leistungen muß vom Berechtigten nachgewiesen werden. Der Berechtigte muß auch einen etwaigen Beweisnotstand in Kauf nehmen. Ein Gutachten über den Wert eines Wasserrechtes, auf das der Berechtigte gegen Einräumung eines Strombezugsrechtes verzichtet hat, ist nicht geeignet, einen niedrigeren gemeinen Wert des Strombezugsrechtes darzutun (Hinweis E 10.1.1950, 897/48 VwSlg 176 F/ 1950, E 11.7.1958, 2082/57, VwSlg 1869 F/1957).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1958000591.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at